

Zur Rechtsverbindlichkeit der Artikel über *Responsibility of States for internationally wrongful acts* unter Berücksichtigung der Kompetenzen der *International Law Commission*

von Mag. Arthur H. Lambauer

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorschau	1
II. Die Kompetenzen der GV nach den Artikeln 11 Absatz 1 sowie 13 Absatz 1 <i>litera (a)</i> VN-Charta	1
A) Zu Artikel 11 Absatz 1 VN-Charta	1
B) Zu Artikel 13 Absatz 1 <i>litera (a)</i> VN-Charta	1
1) Zur Verbindlichkeit von Empfehlungen	2
2) Zur Bedeutung von <i>encourage</i>	2
III. Zwischenergebnis	2
IV. Die Errichtung der ILC durch die GV	2
A) Die Vorarbeiten zur Gründung der ILC	2
B) Die Gründung der ILC	2
1) Resolution 174(II)	2
2) Änderungen am Statut	3
C) Zur Rechtsnatur von Kommissionen	3
V. Die GV-Resolutionen zur Verabschiedung der RSIWA	3
A) Resolution 56/83 der GV	3
B) Resolution 59/35 der GV	4
C) Folgeresolutionen der GV	4
VI. Endergebnis	4
VII. Nachwort aus aktuellem Anlass	4
A) Die Zwangslandung des RAYANAIR-Fluges Nummer FR4978	4
1) Vorbedingung	4
2) Subsumption unter die oben zitierten Artikel der RSIWA	5
B) Das Atomprogramm der Islamischen Republik Iran	5
1) Vorbedingung	5
2) Subsumption unter die oben zitierten Artikel der RSIWA	5

I. Vorschau

Die Generalversammlung (GV) der Vereinten Nationen (VN) verabschiedete am 12. Dezember 2001 im Annex zu ihrer Resolution 56/83¹ eine Arbeit der *International Law Commission* (ILC) über die *Responsibility of States for internationally wrongful acts* (RSIWA).

Wie in diesem Essay zu zeigen sein wird, ist der Inhalt jener Arbeit rechtsverbindlich verabschiedet worden. Um dies nachzuweisen, ist ein Rückblick auf die Kompetenzen der GA nach den Artikeln 11 und 13 VN-Charta, und dabei insbesondere auf jene der ILC anzustellen.

II. Die Kompetenzen der GV nach den Artikeln 11 Absatz 1 sowie 13 Absatz 1 *litera (a)* VN-Charta

A) Zu Artikel 11 Absatz 1 VN-Charta

Artikel 11 Absatz 1 VN-Charta lautet:

The General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.

Die GV ist demnach kompetent, allgemeine Grundsätze zu erwägen, welche die Zusammenarbeit in der Wahrung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit betreffen. Dem dabei gebrauchten englischen Verb *consider* kommt besondere

Bedeutung zu: Laut OXFORD *Dictionary*² hat es insbesondere die Bedeutung von: *aufmerksam betrachten*, aber auch: *sorgsam nachdenken über*.

Etwas aufmerksam zu betrachten bzw., über etwas sorgsam nachzudenken, setzt aber implizit voraus, dass der Gegenstand dieser Aktivität feststeht; andernfalls betrachtete man ihn nicht, noch dächte man über ihn nach, sondern man entwürfe ihn, man schüfe ihn, was hier offenbar nicht gemeint ist.

Was gemeint ist, ist die implizit der GV eingeräumte Kompetenz, die genannten Grundsätze zuerst einmal zu ergründen, also festzustellen und sie sodann zu erwägen, um ihrer betreffs Empfehlungen zu erteilen.

Wenn indes etwas (im rechtlichen Sinne) festgestellt wird, und es sich dabei um Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit mithin Rechtsprinzipien handelt, dann müssen diese auch verbindlich sein, was hiermit festzuhalten ist.

B) Zu Artikel 13 Absatz 1 *litera (a)* VN-Charta

Diese vorgenannte Bestimmung lautet:

The General Assembly shall initiate studies and make recommendations for the purpose of: a. promoting international co-operation in the political field and encouraging the progressive development of international law and its codification

¹ A/RES/56/83.

² ONION ET AL., *Shorter Oxford English Dictionary*, (1959), 375.

1) Zur Verbindlichkeit von Empfehlungen

Wie ich bereits³ nachgewiesen habe, sind Empfehlungen (*recommendations*) der VN verbindlich. Zu ergänzen ist hier, dass ja auch Empfehlungen des Sicherheitsrates, die er entscheidet auszusprechen, verbindlich sind, wie dies Artikel 25 VN-Charta stipuliert. Dass Artikel 25 überhaupt normiert wurde, ist allein darauf zurückzuführen, dass aufgrund der reduzierten Mitgliedschaft im Sicherheitsrat (und wohl auch wegen des Vetorechts der fünf Ständigen Mitglieder), ganz anders als betreffs der GV, eine diesbezügliche Klarstellung nötig war. Dass die Charta von Empfehlungen und nicht etwa von Anordnungen oder dergleichen spricht, ist einzig der völkerrechtlichen Courtoisie geschuldet, kann aber deren Verbindlichkeit keinen Abbruch tun.

2) Zur Bedeutung von encourage

Nach dem OXFORD *Dictionary*⁴ kommt diesem Verb insbesondere die Bedeutung von: *beleben*, jedoch auch von: *einleiten*, *initiiieren*, zu.

Was die GV einzuleiten, zu beleben hat, ist indes die voranschreitende Entwicklung des internationalen Rechts und seiner Kodifizierung. Darunter ist zwanglos die Verabschiedung von verbindlichen Normen zu verstehen. Denn eine Entwicklung zu beleben bzw. einzuleiten, heißt hier nichts anderes als, den Prozess dessen auf den Weg zu bringen, was nötig ist, auch die Befolgung des kodifizierten Rechts zu erreichen, wobei am Beginn desselben die Verabschiedung der Norm steht. Schließlich ist dessen Beachtung (nach manchen Autoren) wesentliches, dem Begriff des Rechts immanentes Moment seiner.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Kodifizierung ja nur bedeutet, bestehendes Recht legislativ zusammenzufassen, zu ordnen und allenfalls auch behutsam neu zu textieren. Zu behaupten, Resolutionen der GV nach Artikel 13 Absatz 1 *litera* (a) VN-Charta seien nicht verbindlich, ignorierte die zuvor schon bestehende Existenz des Rechts, das darin verkörpert wird.

III. Zwischenergebnis

Festzuhalten ist also, dass die GV rechtsverbindlich Empfehlungen zu Grundsätzen der friedens-politischen Zusammenarbeit (Artikel 11) und auch zu (sich etwa daraus ergebenden) speziellen Regeln (Artikel 13) aussprechen kann, die sodann ohne weiteres Zutun der Mitgliedstaaten gültiges Völkerrecht darstellen.

IV. Die Errichtung der ILC durch die GV

A) Die Vorarbeiten zur Gründung der ILC

Mit ihrer Resolution vom 11. Dezember 1946, *Progressive Development of International Law and its Codification*⁵, setzte die GV ein aus den Repräsentanten von 17 Mitgliedstaaten⁶ bestehendes Komitee ein und wies es zu den folgenden Aufgaben an:

[...] to study:

(a) The methods by which the General Assembly should encourage the progressive development of international law and its *eventual* codification;

(b) Methods of securing the co-operation of the several organs of the United Nations to this end;

(c) Methods of enlisting the assistance of such national or international bodies as might aid in the attainment of this objective;

and to report to the General Assembly at its next regular session.

Das Wort *eventual* im Absatz (a) dieses Zitats, welches aus zitiertem Artikel 13 übernommen ist, wurde hier hinzugefügt, kommt ebendort also nicht vor! Dass die GV aber die Satzung der VN nicht ändern kann, ergibt sich aus Artikel 109 ihrer. Dieser Zusatz sollte demnach nur verdeutlichen, was oben herausgearbeitet ist, und darauf hinweisen, dass sich die GV dessen bewusst war.

Dieses *Committee on the Progressive Development of International Law and its Codification* tagte sodann 1947 gute zwei Dutzend Mal und erstattete schließlich ihren angeforderten **Bericht** an die GV am 18. Juli 1947⁷.

B) Die Gründung der ILC

1) Resolution 174(II)

Mit ihrer Resolution 174(II) vom 21. November 1947⁸ rief die GV sodann, gestützt auf den vorgenannten Bericht des Komitees, die ILC ins Leben, indem sie ihr ein Statut derselben anschloss.

Bemerkt wird, dass hier, im ersten Erwägungsgrund zu dieser Resolution am entsprechenden Ort das *eventual* wieder weggelassen worden ist.

In der genannten Resolution führt die GV aus:

Recognizing the desirability of establishing a commission composed of persons of recognized competence in international law and representing as a whole the chief forms of civilization and the basic legal systems of the world,

Resolves to establish an "International Law Commission", the members of which shall be elected at the third regular session of the General Assembly, and which shall be constituted and shall exercise its functions in accordance with the provisions of the annexed statute.

Dem entsprechend lautete Artikel 2 des dort angehängten Statuts, wie folgt:

The Commission shall consist of fifteen members who shall be persons of recognized competence in international law.

In den nachfolgenden Artikeln des Statuts ist der Wahlvorgang der 15 Mitglieder (hier zusammengefasst) dahin geregelt, dass die Mitgliedstaaten der VN je 4 Mitglieder als Kandidaten aufstellen, die auf einer Liste zusammengefasst werden; wobei bei der Wahl durch die GV von ihr gemäß Artikel 8 des Statuts beachtet werden sollte,

that in the Commission as a whole representation of the main forms of civilization and of the principal legal systems of the world should be assured.

In Artikel 15 des Statuts ist – ganz im Einklang mit meiner Sicht in Punkt II.B.2⁹ folgendes vorgesehen:

In the following articles the expression "*progressive development of international law*" is used for convenience as meaning the preparation of draft conventions on subjects which have not yet been regulated by international law or in regard to which the law has not yet been sufficiently developed in the practice of States. Similarly, the expression "*codification of international law*" is used for convenience as meaning the more precise formulation and systematization of rules of international law in fields where there already has been extensive state practice, precedent and doctrine.

Artikel 16 des Statuts sieht eine Reihe von Verfahrensschritten vor, welche die ILC bei ihrem Vorgehen in Bezug auf fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts einhalten soll; darunter ist der letzte, in *litera* (j) genannte, von besonderer Bedeutung. Er lautet:

The Commission shall submit the draft so adopted with its recommendations through the Secretary-General to the General Assembly.

³ LAMBAUER, *Zur Frage der rechtlichen Verbindlichkeit von Empfehlungen*, (2019), *passim*.

⁴ AaO, 606.

⁵ A/RES/94(I).

⁶ Diese waren: *Argentina, Australia, Brazil, China, Colombia, Egypt, France, India, Netherlands, Panama, Poland, Sweden, Union of Soviet Socialist Republics, United Kingdom, United States of America, Venezuela, Yugoslavia*.

⁷ A/331.

⁸ A/RES/174(II).

⁹ Siehe oben.

Im Artikel 17 hingegen ist geregelt, wie die ILC mit Entwürfen ganzer Konventionen verfahren soll, die insbesondere von Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Dabei ist vorgesehen, dass solche von der ILC der GV vorgelegt werden sollen, woraufhin diese gegebenenfalls, wie im Absatz 2(d) *leg cit* geregelt, reagieren kann:

If the General Assembly should invite the Commission to proceed with its work in accordance with a suggested plan, the procedure outlined in article 16 above shall apply.

Auch hier endet der Prozess daher mit der Unterbreitung eines Entwurfes an die GV.

2) Änderungen am Statut

Nach einer hier nicht interessierenden Änderung in Artikel 10 des Statuts durch die GV-Resolution 485(V)¹⁰ wurde dasselbe durch die Resolutionen 984(X) und 985(X)¹¹ insbesondere dahin geändert, dass die Amtsdauer der Mitglieder der ILC von drei auf fünf Jahre erhöht wurde.

C) Zur Rechtsnatur von Kommissionen

Im Gegensatz zu einem Komitee, welches aus Mitgliedern des es einrichtenden Organs bestellt wird, um allgemein eine Vertiefung der Tätigkeit desselben vorzunehmen, wobei dessen Arbeitsergebnis der Genehmigung des Organs bedarf, dienen Kommissionen dazu, Kompetenzen des sie einrichtenden Organs, fokussiert auf spezielle Aspekte ihrer, zu vollziehen, wobei sie meist aus organ-fremden Personen (insbesondere fachlichen Spezialisten) gebildet werden, hingegen regelmäßig keiner solchen Genehmigung bedürfen.

Dies ergibt sich zum einen aus völkerrechtsgeschichtlichen Beispielen der Praxis und zum anderen aus der bei OXFORD *Dictionary*¹² gegebenen Bedeutung des Namens *commission*.

Diese Betrachtung ist von zusätzlicher Bedeutung für das Verständnis der Rechtsnatur der Arbeitsergebnisse der ILC.

V. Die GV-Resolutionen zur Verabschiedung der RSIWA

A) Resolution 56/83 der GV

In ihrer genannten Resolution vom 12. Dezember 2001¹³ führt die GV zunächst erwägend aus, wie folgt:

Having considered chapter IV of the report¹⁴ of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, which contains the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts,

Noting that the International Law Commission decided to recommend to the General Assembly that it should take note of the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts in a resolution and annex the draft articles to that resolution, and that it should consider at a later stage, in the light of the importance of the topic, the possibility of convening an international conference of plenipotentiaries to examine the draft articles with a view to concluding a convention on the topic [.]

Mit dem *considered* nimmt die GV offenbar Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 VN-Charta.

Dass die ILC, wie im zweiten zitierten Erwägungsgrund angeführt, die dort benannte Empfehlung an die GV auszusprechen, von der GV hier nur **bemerkt** (*noting*) wird, steht im engen Zusammenhang mit den sogleich zu erörternden operativen Punkten dieser Resolution, in welchen sie implizit zum Ausdruck bringt, dass der Inhalt der Empfehlung der ILC in einem wesentlichen Punkt, der wesentlich deren eigene Zuständigkeit betrifft, namentlich in dem im obigen Zitat fett hervorgehobenen Teil, charta-widrig ist bzw. dem oben erörterten ILC-Statut zuwiderläuft.

Die GV führt sodann in der genannten Resolution operativ aus, wie folgt:

1. Welcomes the **conclusion** of the work of the International Law Commission on responsibility of States for internationally wrongful acts and its adoption of the draft articles and a detailed commentary on the subject;

2. Expresses its appreciation to the International Law Commission for its **continuing** contribution to the codification and progressive development of international law;

3. Takes note of the **articles** on responsibility of States for internationally wrongful acts, presented by the International Law Commission, the text of which is annexed to the present resolution, and **commends them to the attention of Governments without prejudice to the question of their future adoption or other appropriate action**;

4. Decides to include in the provisional agenda of its fifty-ninth session an item entitled "Responsibility of States for internationally wrongful acts".

Dass die GV hier, im operativen Punkt 1., von einem Abschluss der Arbeit der ILC spricht, geht konform mit dem oben erörterten Zuständigkeit ihrer, wonach sie befugt ist, endgültige Entwürfe anzunehmen.

Zu bemerken ist dabei, dass die Bedeutung des englischen Wortes **draft** nach OXFORD *Dictionary*¹⁵ mitnichten eine rechtliche Unverbindlichkeit inkludiert. So erfährt man ebendort die Bedeutung von einem *Rohentwurf*, von dem die *Reinschrift genommen wird* (an welchem somit nicht notwendiger Weise noch Veränderungen vorzunehmen sind).

Daraus gefolgert spricht die GV im zweiten zitierten operativen Punkt davon, dass die ILC eine *continuing contribution*, also einen *wiederaufgenommenen Beitrag* leiste, womit sie offenbar auf deren Lapsus mit der gerade erörterten Empfehlung eingeht.

Dier im dritten operativen Punkt erfolgende Kenntnisnahme von den *articles* lässt den Zusatz *draft* folgerichtig unerwähnt!

Dazu, dass die GV hier, im dritten operativen Punkt sodann ebendiese Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen (!) der Mitgliedstaaten *anempfiehlt*, siehe meine oben bereits angesprochene Arbeit¹⁶ über die *recommendations*!

Diese Anempfehlung weicht von der durch die ILC vorgeschlagenen erheblich ab, indem sie, ganz entsprechend deren Verbindlichkeit, den Regierungen der Mitgliedstaaten betreffs der Artikel deren Aufmerksamkeit abverlangt, was in dieser Schärfe nicht nötig wäre, wenn es sich um unverbindliche Regeln handelte. Und diese geschuldete Aufmerksamkeit (*sc.* zur Beachtung der Artikel) solle demnach von keinem Präjudiz für die Frage derer künftigen Annahme oder anderer angemessener Vorgehensweise sein: Die darin erkennbare Ironie liegt darin, dass, nach allem, was bisher gesagt wurde, die ausgeschlossene Präjudizierung lediglich jene sein könnte, wonach eine Annahme oder andere Aktion nicht mehr nötig sei, weil die Artikel ohnehin bereits beachtet würden; dies erhellt auch aus dem *appropriate*, das den *anderen Vorgehensweisen* (und somit auch der *Annahme*) beigeordnet ist: Die Angemessenheit bezieht sich auf die Verbindlichkeit kraft Kompetenz aus den Artikeln 11 und 13 VN-Charta, weshalb solche Vorgehensweisen (zwar erwünscht) nicht aber notwendig seien.

Zu beachten ist dazu auch, dass der Tagesordnungspunkt, den die GV im operativen Punkt 4. abermals aufzunehmen beschließt, bereits dem Titel der Resolution 56/83 entsprach. Würde die GV von einer Unverbindlichkeit der Artikel ausgegangen sein, wäre diesem Titel bzw. Tagesordnungspunkt eine *question of*, vorangestellt worden.

¹⁰ A/RES/485(V).

¹¹ A/RES/984(X) sowie A/RES/985(X).

¹² *AaO*, 349.

¹³ A/RES/56/83 *Responsibility of States for internationally wrongful acts*.

¹⁴ A/56/10 und *Corr.1*.

¹⁵ *AaO*, (1992), 601.

¹⁶ Siehe FN 3!

B) Resolution 59/35 der GV

In ihrer Nachfolgeresolution vom 2. Dezember 2004¹⁷ führt die GV, nachdem sie erwägend auch an ihre Resolution 56/83 erinnert, operativ aus, was folgt:

1. Commends once again the articles on responsibility of States for internationally wrongful acts to the attention of Governments, *without prejudice* to the question of their future adoption or other appropriate action;

2. Requests the Secretary-General to invite Governments to submit their written comments on any future action regarding the articles;

3. Also requests the Secretary-General to prepare an initial compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies referring to the articles and to invite Governments to submit information on their practice in this regard, and further requests the Secretary-General to submit this material well in advance of its sixty-second session;

4. Decides to include in the provisional agenda of its sixty-second session the item entitled "Responsibility of States for internationally wrongful acts".

Im ersten operative Punkt bezieht sich der Halbsatz nach dem Beistrich, anders als in der ersten Resolution 56/83, wo ein solcher nicht gesetzt ist, nicht auf die Aufmerksamkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern auf das erneute Anempfehlen; womit die GV gleichsam *obiter dictum* implizit festhält, dass auch deren Anempfehlungen, ebenso wie im Übrigen deren Rekommandationen selbstredend verpflichtend sind. Denn nur dann ergibt diese durch den gesetzten Beistrich hervorgerufene Beziehung verbunden mit dem Bezugsobjekt der ausgeschlossenen Präjudizierung einen nachvollziehbaren Sinn, welcher mit derselben, wie oben erkannten, Ironie darin liegt, dass selbstredend auch die erneute (verbindliche) Anempfehlung (anstelle einer Rekommandation) bereits zu geltendem Recht führt, was den Mitgliedstaaten aber unbenommen lassen soll, die Artikel zusätzlich anzunehmen, oder mit anderer Vorgehensweise zu bedenken.

Im zweiten operativen Punkt aber ersucht die GV den Generalsekretär (GS), die Mitgliedstaaten einzuladen, nicht etwa deren Kommentare zu den Artikeln – denn diese stehen bereits fest! –, sondern zu der sie betreffenden Vorgehensweise einzubringen!

Nur unter dieser Prämisse ergibt auch der dritte operative Punkt schlüssigen Sinn, wonach der GS eine Sammlung von Gerichtsurteilen etc. vornehmen soll, in welchen Bezug auf die Artikel genommen wird, was ja nur bei deren Verbindlichkeit überhaupt erfolgen könnte.

C) Folgeresolutionen der GV

Zur Resolution 59/35 analoge Resolutionen hat die GV sodann am 6. Dezember 2007¹⁸, am 6. Dezember 2010¹⁹, am 16. Dezember 2013²⁰ sowie am 13. Dezember 2016²¹ und zuletzt am 18. Dezember 2019²², jeweils unter dem identischen Titel: *Responsibility of States for internationally wrongful acts*, angenommen; wobei die letztgenannte Resolution Zusätzliches enthält insbesondere, was bereits eingegangene Kommentare der Regierungen zu den Vorgehensweisen betreffs der Artikel sowie erstellte Sammlungen zu Gerichtsurteilen etc. angeht.

VI. Endergebnis

Somit steht fest, dass die Artikel über die RSIWA rechtsverbindlich und gültig sind.

VII. Nachwort aus aktuellem Anlass

Artikel 28 der RSIWA besagt, was folgt:

The international responsibility of a State which is entailed by an internationally wrongful act in accordance with the provisions of part one involves legal consequences as set out in this part.

Die rechtlichen Konsequenzen aus einem unrechtmäßigen Akt eines Staates sind also im Teil II der Artikel der RSIWA geregelt.

Im Teil III derselben aber sind Regelungen enthalten, wer befugt ist, solche Rechtsverletzungen einzuwenden. Dazu stellt Artikel 42 folgendes fest:

Article 42 - Invocation of responsibility by an injured State

A State is entitled as an injured State to invoke the responsibility of another State if the obligation breached is owed to:

(a) That State individually; or

(b) A group of States including that State, or the international community as a whole, and the breach of the obligation:

(i) Specially affects that State; or

(ii) Is of such a character as radically to change the position of all the other States to which the obligation is owed with respect to the further performance of the obligation.

Darüberhinausgehend konzidiert aber Artikel 48 RSIWA, was folgt:

Article 48 - Invocation of responsibility by a State other than an injured State

1. Any State other than an injured State is entitled to invoke the responsibility of another State in accordance with paragraph 2 if:

(a) The obligation breached is owed to a group of States including that State, and is established for the protection of a collective interest of the group; or

(b) The obligation breached is owed to the international community as a whole.

2. Any State entitled to invoke responsibility under paragraph 1 may claim from the responsible State:

(a) Cessation of the internationally wrongful act, and assurances and guarantees of non-repetition in accordance with article 30; and

(b) Performance of the obligation of reparation in accordance with the preceding articles, in the interest of the injured State or of the beneficiaries of the obligation breached.

3. The requirements for the invocation of responsibility by an injured State under articles 43, 44 and 45 apply to an invocation of responsibility by a State entitled to do so under paragraph 1.

Was aber die zulässigen Sanktionen angeht, die verhängt werden dürfen, um diesen berechtigten Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen, normiert Artikel 49 RSIWA, was folgt:

Article 49 - Object and limits of countermeasures

1. An injured State may only take countermeasures against a State which is responsible for an internationally wrongful act in order to induce that State to comply with its obligations under part two.

2. Countermeasures are limited to the non-performance for the time being of international obligations of the State taking the measures towards the responsible State.

3. Countermeasures shall, as far as possible, be taken in such a way as to permit the resumption of performance of the obligations in question.

A) Die Zwangslandung des RAYANAIR-Fluges Nummer FR4978

1) Vorbedingung

Vorausgesetzt wird, dass das Vorgehen der belorussischen Regierung im Fall der Zwangslandung des angeführten Fluges

¹⁷ A/RES/59/35.

¹⁸ A/RES/62/61.

¹⁹ A/RES/65/19.

²⁰ A/RES/68/104.

²¹ A/RES/71/133.

²² A/RES/74/180.

internationalem Recht entspricht, wie ich in einem Thread²³ bei TWITTER dargelegt habe.

Hier soll, angesichts der sowohl von der EU als auch von den USA bereits ins Auge gefassten Sanktionen gegen Belarus, der Frage nachgegangen werden, ob diese beiden Entitäten überhaupt befugt wären, eine im Zusammenhang mit der Zwangslandung bestehende Rechtsverletzung durch die Verhängung von Sanktionen geltend zu machen, wenn eine solche Rechtsverletzung denn vorläge, was wie gesagt, nicht der Fall ist.

2) Subsumption unter die oben zitierten Artikel der RSIWA

Wie auch immer man die Frage beantwortet, ob die EU-Mitgliedstaaten (repräsentiert durch die EU) bzw. die USA ein *injured State* im Sinne des Artikels 42 sind, und selbst wenn man **nicht** der Auffassung wäre, dass Artikel 48 Absätze 2 und 3 RSIWA dafürsprechen, dass rücksichtlich *non-injured States* die reaktive Rechtsfolge von *unlawful acts* darin besteht, die im Absatz 2 *leg cit* vorgesehenen Ansprüche zu stellen, beschränkt Artikel 49 RSIWA die dem Einzelstaat zustehenden Sanktionen darauf, seinerseits die Vertragserfüllung auszusetzen. Wirtschaftssanktionen zu verhängen, ist daher ausschließlich das Kollektiv (namentlich die VN) befugt, wobei analog der Telos des Absatzes 3 des Artikels 49

RSIWA zu beachten ist, wonach reaktive Maßnahmen nicht die Wiederbefolgung der Rechtspflicht durch den verantwortlichen Staat beeinträchtigen dürfen.

Insbesondere die von den USA angedachten Wirtschaftssanktionen sind daher rechtswidrig!

B) Das Atomprogramm der Islamischen Republik Iran

1) Vorbedingung

Diesbezüglich gilt das oben zu A.1 Gesagte. Dass Irans Verhalten im Zusammenhang mit seinem Atomprogramm rechtmäßig war und ist, habe ich insbesondere in meinem NPT-Kommentar²⁴ nachgewiesen.

2) Subsumption unter die oben zitierten Artikel der RSIWA

Auch hier gilt das oben zu A.2 Gesagte.²⁵

Arthur H. Lambauer

²³ <https://twitter.com/ahllambauer/status/1396645237095817220?s=20>.

²⁴ LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nicht-Verbreitung von Kernwaffen*, (2013), [passim](#).

²⁵ Vgl. zu alledem auch LAMBAUER, *Wirtschaftssanktionen als Akte der Aggression*, (2020), [passim](#).